

Regelwerke & Ordnungen

TVSH-Kampfrichterordnung (TKO)

1. Kampfrichterreferent

- 1.1. Dem Kampfrichterreferent obliegt die Leitung des Referats Kampfrichterwesen.
- 1.2. Ihm obliegt in Abstimmung mit dem jeweiligen Vizepräsidenten die
 - a) Planung und Koordination der TVSH-Turniere
 - b) Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter
 - c) Einladung der Kampfrichter zu den TVSH-Turnieren
- 1.3. Näheres regeln die jeweiligen Sportordnungen Vollkontakt und Technik.

2. stellvertretender Kampfrichterreferent

- 2.1. Der TVSH-Gesamtvorstand kann einen stellvertretenden Kampfrichterreferenten einsetzen. Alternativ kann der TVSH-Gesamtvorstand für die Bereiche Vollkontakt und Technik jeweils einen stellvertretenden Kampfrichterreferenten einsetzen.
- 2.2. Der stellvertretende Kampfrichterreferent unterstützt den von der Mitgliederversammlung gewählten Kampfrichterreferenten bei seinen Aufgaben. Diese werden ihm vom TVSH-Präsidium oder dem Kampfrichterreferenten übertragen. In der Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben ist er weisungsbefugt.
- 2.3. Er ist dem TVSH-Präsidium sowie dem Kampfrichterreferenten gegenüber weisungsgebunden und besitzt kein Stimmrecht im Gesamtvorstand. Er kann an den Gesamtvorstandssitzungen als Gast teilnehmen und hat Rederecht.

3. Kampfrichterlizenz

- 3.1. Als Kampfrichter kann nur berufen werden, wer im Besitz einer gültigen Kampfrichterlizenz (KRL) ist.
- 3.2. Die KRL wird in zwei Bereichen, die getrennt voneinander geführt werden, vergeben:
 - a) Vollkontakt/Kyorugi
 - b) Technik/Poomsae

- 3.3. Die KRL wird in zwei Lizenzstufen vergeben:
- Kampfrichter-Anwärter-Lizenz (KRA)
 - Landeskampfrichter-Lizenz (LKR)
- 3.4. Die Lizenznummer setzt sich wie folgt zusammen:
- Länderkürzel:
„11“
 - Bereich:
 - „V“: KRL Vollkontakt
 - „T“: KRL Technik
 - Lizenzstufe:
 - „A“: KRA-Lizenz
 - „L“: LKR-Lizenz
 - „B“: BKR-Lizenz
 - fortlaufende Nummer dreistellig
- 3.5 Die Vergabe der KRL erfolgt durch den Kampfrichterreferenten.

4. Voraussetzungen zum Erwerb der KRL

- 4.1. Kampfrichter kann nur sein wer
- im Besitz eines gültigen DTU Passes ist
 - mindestens 16 Jahre alt ist
 - mindestens den 2. Kup besitzt
 - einen Kampfrichterlehrgang für den jeweiligen Bereich besucht hat
 - die Satzung des TVSH und alle gültigen Nebenordnungen einhält
 - die Vorhaben des TVSH aktiv unterstützt
 - zur Übernahme von Aufgaben bereit ist, die der Verbreitung des Taekwondo in Schleswig-Holstein dienen
 - die vom TVSH angebotenen Möglichkeiten zur fachlichen Weiterbildung in angemessener Weise nutzt
 - den zur Ausübung des KR-Amtes erforderlichen Leumund besitzt
- 4.2. Die KRL kann nur durch Ablegung einer Prüfung erworben werden.
- 4.3. Ausnahmen von Punkt 4.1. Buchst. b) und c) sind im Einzelfall durch den Kampfrichterreferenten möglich.

5. Voraussetzungen zur Aberkennung einer KRL

- 5.1 Die KRL kann nur auf mehrheitlichen Beschluss des TVSH-Gesamtvorstandes aberkannt werden.

- 5.2 Als Aberkennungsgründe gelten:
- mehrmalige offensichtliche Fehlleistungen bei Turnieren
 - zweimaliges unentschuldigtes Fernbleiben als eingeladenen Kampfrichter
 - mehrmaliger Verstoß gegen die Bekleidungsordnung
 - undiszipliniertes Verhalten als Kampfrichter im Einsatz
 - undiszipliniertes Verhalten als Trainer, Betreuer, Teilnehmer oder Zuschauer bei allen öffentlichen Veranstaltungen des TVSH
- 5.3. Vor Aberkennung der Kampfrichterlizenz ist dem Kampfrichter die Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Widerspruch beim Rechtsausschuss eingelegt werden. Sofern dieser nicht vorhanden ist, bei der nächsten Mitgliederversammlung.

6. Prüfung

- 6.1. Die Prüfung besteht aus drei Teilen:
- schriftliche Prüfung
 - mündliche Prüfung
 - praktische Prüfung als Einsatz bei Turnieren
- 6.2. Die schriftliche Prüfung erfolgt im Rahmen des Kampfrichterlehrgangs.
- 6.3. Die Auswertung der schriftlichen Prüfung erfolgt nach Abschluss dieser durch den Kampfrichterreferenten oder den jeweiligen Vizepräsidenten. Anschließend wird jedem Bewerber die Entscheidung über „bestanden“ oder „nicht bestanden“ mündlich mitgeteilt.
- 6.4. Eine schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens folgender Anteil der Gesamtpunktzahl erreicht wurde:
- KRA: 75 %
 - LKR: 85 %
- 6.5. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn mehr als folgender Anteil der Gesamtpunktzahl in der schriftlichen Prüfung erreicht wurde:
- KRA: 80 %
 - LKR: 90 %
- 6.6. Die mündliche Prüfung erfolgt durch den Kampfrichterreferenten sowie ggf. durch den jeweiligen Vizepräsidenten im Rahmen des Kampfrichterlehrgangs.
- 6.7. Die Auswertung der mündlichen Prüfung erfolgt nach Abschluss dieser durch den Kampfrichterreferenten oder den jeweiligen Vizepräsidenten. Anschließend wird jedem Bewerber die Entscheidung über „bestanden“ oder „nicht bestanden“ mündlich mitgeteilt.

- 6.8. Eine mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens folgender Anteil der Gesamtpunktzahl erreicht wurde:
 - a) KRA: 75 %
 - b) LKR: 85 %
- 6.9. Anstelle einer schriftlichen und mündlichen Prüfung kann bei der Erlangung der Landeskampfrichterlizenz eine intensive praktische Prüfung erfolgen.
- 6.10. Zulassungsvoraussetzung zur praktischen Prüfung ist eine bestandene schriftliche sowie unter Berücksichtigung von Punkt 6.5. ggf. eine bestandene mündliche Prüfung. Tritt anstelle der schriftlichen und mündlichen Prüfung die intensive praktische Prüfung gem. Punkt 6.9. ist eine Empfehlung des Kampfrichterreferenten erforderlich.
- 6.11. Die reguläre praktische Prüfung erfolgt auf einem der TVSH-Turniere durch den Kampfrichterreferenten sowie ggf. den jeweiligen Vizepräsidenten.
- 6.12. Die intensive praktische Prüfung erfolgt auf einem der TVSH-Turniere durch den Kampfrichterreferenten sowie ggf. den jeweiligen Vizepräsidenten. Hierbei wird der Prüfling auf allen Wettkampfflächen in allen Positionen eingesetzt und in besonders komplexen Situationen intensiv geprüft. Hierbei kann das Wissen auch mündlich überprüft werden. Jeder Flächenvorsitzende sowie der Kampfrichterreferent bewerten hierbei den Prüfling und haben jeweils eine Stimme. Bestanden ist die Prüfung nur bei einer Mehrheit von positiven Stimmen. Bei Gleichstand gibt die Stimme des Kampfrichterreferenten den Ausschlag.
- 6.13. Die Auswertung der praktischen Prüfung erfolgt nach Abschluss dieser durch den Kampfrichterreferenten oder den jeweiligen Vizepräsidenten. Anschließend wird jedem Bewerber die Entscheidung über „bestanden“ oder „nicht bestanden“ mündlich mitgeteilt.
- 6.14. Wird die praktische Prüfung nicht bestanden, kann diese auf einem der nachfolgenden Turniere einmalig wiederholt werden. Wird die intensive praktische Prüfung nicht bestanden ist diese im Wiederholungsfalle ausgeschlossen, sodass eine schriftliche Prüfung zuvor erforderlich ist.
- 6.15. Jeder Prüfling erhält, nachdem alle Prüfungsteile bestanden wurden, eine KRL des jeweiligen Bereichs in der entsprechenden Lizenzstufe sowie einen Kampfrichter-Pass, sofern er diesen noch nicht besitzt.

7. Kampfrichter-Pass

- 7.1. Jeder Kampfrichter erhält einen Kampfrichter-Pass, der für die Bereiche Vollkontakt und Technik gemeinsam geführt wird.

- 7.2. Hierin wird eingetragen:
- a) Stammdaten
 - b) Lizenzdaten
 - c) besuchte Kampfrichterlehrgänge
 - d) besuchte Breitensportlehrgänge
 - e) Einsätze auf Turnieren
 - f) Verlängerungen

8. Gültigkeit

8.1 Der Gültigkeitszeitraum beim Neuerwerb ist vom Tag der praktischen Prüfung bis zum Ende des Jahres in dem diese abgelegt wurde sowie vom nächstfolgenden 01.01. bis zum 31.12. des Folgejahres.

8.1 Der Gültigkeitszeitraum bei Verlängerungen ist vom 01.01. bis 31.12. des Folgejahres.

9. Verlängerung

9.1. Die Verlängerungsvoraussetzungen sind für die Bereiche Vollkontakt & Technik separat normiert.

9.2. Der Anrechnungszeitraum, in dem die Verlängerungsvoraussetzungen erbracht werden müssen, ist der Gültigkeitszeitraum der Lizenz.

9.3. Der Verlängerungszeitraum, in dem die Verlängerung der KRL beantragt werden kann, ist der Gültigkeitstraum der Lizenz sowie zwei Jahre danach.

9.4. Eine Verlängerung später als zwei Jahre nach Ablauf der KRL ist nicht möglich.

10. Einladung als Kampfrichter

10.1. Die Einladungen zu Turnieren erfolgen durch den Kampfrichterreferenten oder den jeweiligen Vizepräsidenten per E-Mail oder über die TVSH-Online-Registation.

10.2. Die Auswahl der Kampfrichter erfolgt durch den Kampfrichterreferenten in Absprache mit dem jeweiligen Vizepräsidenten.

10.3. Ein Anspruch auf Einladung besteht nicht.



- VOLLKONTAKT -

11. Verlängerungsvoraussetzungen KRL Vollkontakt

11.1. Allgemein:

- a) Besuch eines TVSH-Kampfrichterlehrgangs Vollkontakt
- b) Der Kampfrichter muss aktiv Taekwondo betreiben

11.2. Einsätze:

- a) wünschenswert sind mindestens zwei Einsätze auf TVSH-Turnieren
- b) Sofern der Kampfrichter keine Einladungen zu Turnieren erhalten hat oder trotz Einladungen an keinem Turnier teilgenommen, ist dennoch eine Verlängerung möglich.

12. Erwerb der LKR-Lizenz Vollkontakt

- a) mindestens vier Einsätze auf TVSH-Turnieren in den letzten 24 Monaten
- b) Besuch eines TVSH-Kampfrichterlehrgangs Vollkontakt in den letzten 24 Monaten
- c) Empfehlung durch den Kampfrichterreferenten
- d) bestandene Prüfung gemäß Punkt 6.

- TECHNIK -**13. Verlängerungsvoraussetzungen KRL Technik**

13.1. Allgemein:

- a) Besuch eines TVSH-Kampfrichterlehrgangs Technik
- b) Besuch eines Praxislehrgangs:
 - aa) TVSH-Breitensportlehrgang Poomsae
 - bb) TVSH-Trainermeeting Technik
 - cc) TVSH-Stützpunkttraining Technik
- c) Der Kampfrichter muss aktiv Taekwondo betreiben

13.2. Einsätze:

- a) wünschenswert sind mindestens zwei Einsätze auf TVSH-Turnieren
- b) Sofern der Kampfrichter keine Einladungen zu Turnieren erhalten hat oder trotz Einladungen an keinem Turnier teilgenommen, ist dennoch eine Verlängerung möglich.

13.3. Für Sportler des TVSH-Landeskaders Technik A & B gelten alternativ zu Punkt 13.1. folgende Voraussetzungen:

- a) mindestens zwei Teilnahmen als Sportler an DTU-Bundesranglistenturnieren und/oder ETU-A-Class-Turnieren
- b) regelmäßige Teilnahme am TVSH-Landeskadertraining Technik

13.4. In Ausnahmefällen können die alternativen Voraussetzungen gemäß Punkt 13.3. auch Sportlern des TVSH-Perspektivkaders Technik C sowie Landeskadersportlern anderer Landesverbände gewährt werden. Punkt 13.3. b) gilt entsprechend. Hierüber entscheidet der Kampfrichterreferent.

14. Erwerb der LKR-Lizenz Technik

14.1. Allgemein

- a) mindestens vier Einsätze auf TVSH-Turnieren in 24 Monaten
- b) Besuch eines TVSH-Kampfrichterlehrgangs Technik in den letzten 24 Monaten
- c) Besuch eines Praxislehrgangs:
 - aa) TVSH-Breitensportlehrgang Poomsae
 - bb) TVSH-Trainermeeting Technik
 - cc) TVSH-Stützpunkttraining Technik
- d) Empfehlung durch den Kampfrichterreferenten
- e) bestandene Prüfung gemäß Punkt 6.



- 14.2. Für Sportler des TVSH-Landeskaders Technik A & B gelten alternativ zu Punkt 14.1. folgende Voraussetzungen:
- a) mindestens zwei Einsätze auf TVSH-Turnieren in den letzten 24 Monaten
 - b) mindestens zwei Teilnahmen als Sportler an DTU-Bundesranglistenturnieren und/oder ETU-A-Class-Turnieren in den letzten 24 Monaten
 - c) regelmäßige Teilnahme am TVSH-Landeskadertraining Technik in den letzten 24 Monaten
 - d) Empfehlung durch den Kampfrichterreferenten
 - e) bestandene Prüfung gemäß Punkt 6.
- 14.3. In Ausnahmefällen können die alternativen Voraussetzungen gemäß Punkt 14.2. auch Sportlern des TVSH-Perspektivkaders Technik C sowie Landeskadersportlern anderer Landesverbände gewährt werden. Punkt 14.2. c) gilt entsprechend. Hierüber entscheidet der Kampfrichterreferent.



in Kraft gesetzt am 25.06.2004 durch den Gesamtvorstand

geändert am 15.12.2004 durch den Gesamtvorstand

bestätigt am 22.01.2005 durch die Mitgliederversammlung

geändert am 08.04.2005 durch den Gesamtvorstand

geändert am 12.04.2011 durch den Gesamtvorstand

geändert am 14.04.2015 durch den Gesamtvorstand

geändert am 15.03.2016 durch den Gesamtvorstand

geändert am 16.02.2018 durch den Gesamtvorstand

gez. Andreas Rahn, Präsident